



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An  
die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit  
Postfach 1468  
53005 Bonn

Nur per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Vermittlungersuchen von Herrn Mohammed Al Sharkey**  
BEZUG 1. Mein Schreiben vom 11.09.2017, Gz. 505-511.E IFG 165-2017  
2. Ihr Schreiben vom 12.09.2017; Ihr Zeichen: 15-722/002 II#0165  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E IFG 165-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 28.09.2017

Sehr geehrter Herr Faßbender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.09.2017, mit dem Sie unsere Auffassung, wonach die Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne des Auswärtigen Amts die Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus den mit Bezugsschreiben unter Nr. 1 erläuterten Gründen beeinträchtigen könnte, in wesentlichen Punkten teilen.

Wie von Ihnen erbeten haben wir die Möglichkeit einer teilweisen Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne mit Blick auf die Abteilungen 1, 5, 6, und 7 erneut sehr gründlich geprüft.

Aus folgenden Gründen sind wir jedoch zu dem Schluss gekommen, dass auch für diese Abteilungen die Einstufung als Verschlussache (VS-nur für den Dienstgebrauch) beizubehalten ist und auch ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung nicht herausgabefähiger Informationen nicht in Betracht kommt:

1. Aus dem im Internet einsehbaren Organisationsplan ist zwar ersichtlich, wofür die einzelnen Arbeitseinheiten zuständig sind. Nicht erkennbar ist dort jedoch, mit wieviel Ressourcen welche Fragestellungen unterlegt sind und mit welchen Aufgaben die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut sind. Dies geht

aus den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Arbeitseinheiten hervor, die in ihrer Summe den Ordnungsplan des Auswärtigen Amts bilden. Hier gilt es zum einen – wie im Bezugsschreiben erläutert – diesen vertraulichen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung vor solchen Interessen des In- und Auslandes zu schützen, die nicht auf den Nutzen und das Wohl Deutschlands und seiner Bevölkerung ausgerichtet sind. Dies gilt insbesondere für Aufgaben mit Bezug zu Sicherheit und Geheimschutz, aber auch mit Blick auf Rückschlüsse, die aus der tatsächlichen oder vermeintlichen relativen Gewichtung einzelner Themen oder Länder / Regionen gezogen werden können. Letztere Kenntnis könnte - wenn entsprechende Vergleiche angestellt würden - zudem nachteilige Auswirkungen auf bilaterale bzw. internationale Beziehungen haben, so dass hier zusätzlich auch noch ein IFG-Ausnahmetatbestand gem. § 3 Nr. 1a IFG vorliegt. Sie führen an, dass diese Ausnahmetatbestände vorrangig bei den „politischen Abteilungen“ greifen dürften. Auch aus unserer Sicht greifen sie dort ganz besonders, aber eben nicht nur: So gibt es beispielsweise auch in der Abteilung 6 „Länderreferate“, die politisch – nämlich kulturpolitisch – tätig sind; und unser Referat für Geheimschutz (Ref. 107) befindet sich in der Abteilung 1.

2. Für die Abteilungen 1, 5, 6 und 7 gilt allerdings stärker noch als das politische und sicherheitspolitische, ein ganz praktisches Kriterium: Gerade in diesen Abteilungen ist ein hoher Anteil der Dienstposten mit potentiell korruptionsgefährdeten Aufgaben versehen (z.B. Vergabeverfahren in z.T. beträchtlichem finanziellen Umfang in Abteilungen 1, 5, 6 und 7, Personalauswahlverfahren in der Abteilung 1; Ausländer-/Asyl- und Visumrecht sowie Visumverfahren in der Abteilung 5 und Zuwendungen im Projektmittelbereich in Abteilung 6). Eine Offenlegung der Geschäftsverteilungspläne würde die Zuordnung dieser Aufgaben zu den einzelnen Dienstposten ermöglichen und könnte damit diese Dienstposten einer erhöhten Korruptionsaktivität aussetzen (Gefahr gezielter und verstärkter Anbahnungsversuche). Die Aufgabenerfüllung der betroffenen Arbeitseinheiten könnte insofern nachhaltig beeinträchtigt werden. An der Einstufung als Verschlussache gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA ist daher auch für die Geschäftsverteilungspläne der Arbeitseinheiten dieser Abteilungen aus unserer Sicht festzuhalten.
3. Gegen die teilweise Gewährung des Informationszugangs zu den Geschäftsverteilungsplänen des Auswärtigen Amts spricht daher, dass nach Durchführung aller aus o.g. Gründen durchgeführten Schwärzungen nur noch ganz vereinzelte, unzusammenhängende Fragmente der Geschäftsverteilungspläne der Abt. 1, 5, 6 und 7 übrig blieben und somit ggf. sinnenstellende Informationen herausgegeben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit  
Postfach 1468  
53005 Bonn

Nur per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Vermittlungersuchen von Herrn Mohammed Al Sharkey**  
BEZUG Ihr Schreiben vom 18.08.2017; Ihr Zeichen: 15-722/002 II#0165  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E IFG 165-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.09.2017

Sehr geehrter Herr Faßbender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.08.2017, in dem Sie um Stellungnahme und Erläuterung für die Hintergründe der Einstufung des Geschäftsverteilungsplans des Auswärtigen Amts als Verschlussache und die Ablehnung einer Teilschwärzung bitten.

Der Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts, der die Zuständigkeiten der Arbeitseinheiten und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, ist als Verschlussache (VS-nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Im Rahmen der Bearbeitung der zugrunde liegenden Anfrage von Herrn Al Sharkey wurde überprüft, ob diese Einstufung gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Gem. § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBI 2010, S. 846) werden Inhalte als VS-nfD eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Das Auswärtige Amt ist als zentrales Ressort der Außen- und Sicherheitspolitik innerhalb der Bundesregierung im Fokus verschiedenster Interessen des In- und Auslandes, darunter auch solchen, die nicht auf den Nutzen und das Wohl

Deutschlands und seiner Bevölkerung ausgerichtet sind. Um die aktuellen internen Arbeitsabläufe im Auswärtigen Amt, die den vertraulichen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung darstellen, vor derartigen Interessen zu schützen, sind diese von der Veröffentlichung auszuschließen.

Beispielhaft ließe sich etwa aus Kenntnis des Geschäftsverteilungsplans erkennen, welche Arbeitseinheiten und welche Beschäftigte im Einzelnen mit Fragen des materiellen Geheimschutzes oder der materiellen Sicherheit befasst sind. Dasselbe gilt für alle anderen mittelbar oder unmittelbar sicherheitsrelevanten Arbeitsbereiche und Themen, die im Auswärtigen Amt auf einer Vielzahl von Arbeitsplätzen Teil der jeweiligen Aufgabenbeschreibung sind. Darüber hinaus würden aber auch aus der Kenntnis der Gesamtstruktur und -verteilung der Aufgaben und der personellen Ressourcenzuweisung im Einzelnen im Falle einer Veröffentlichung Schlüsse gezogen werden, die für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein können, etwa betreffend die tatsächliche oder vermeintliche relative Gewichtung bei der Bearbeitung einzelner Themen oder auch Regionen und Länder.

Zudem sind Zuschnitt und Aufgabenverteilung im Auswärtigen Amt mit Blick auf die politische Entwicklung ständigen Wechseln unterworfen, so dass jeder Geschäftsverteilungsplan nur eine Momentaufnahme ist.

Die Einstufung als Verschlussache (VS-nur für den Dienstgebrauch) ist daher beizubehalten.

Ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung der o.g., nicht herausgabefähigen Informationen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht. Nach Durchführung der Schwärzung würden lediglich unzusammenhängende Fragmente des Geschäftsverteilungsplans verbleiben. Somit würden ggf. sinnentstellende Informationen herausgegeben.

Daher steht einem Informationszugang durch Übersendung des Geschäftsverteilungsplans bzw. von Teilen des Geschäftsverteilungsplans § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.